

MERKBLATT ZUM GEWERBLICHEN DROHNENEINSATZ

Im Vergleich zum Einsatz stationärer Videoüberwachungsmaßnahmen kann der Einsatz von mit Kameras ausgestatteten unbemannten Luftfahrtsystemen (sog. Drohnen) mit einem ungleich größeren Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen verbunden sein, da der potentiell überwachbare Bereich nur von den technischen Gegebenheiten des eingesetzten Geräts begrenzt wird. Mauern, Zäune oder sonstige Abtrennungen, die Dritten das Betreten des so geschützten Be-

reichs oder den Einblick in diesen gerade erschweren oder unmöglich machen sollen, stellen im Rahmen des Drohneneinsatzes kein Hindernis dar.

Erfolgt der Einsatz der Drohne in einem gewerblichen Zusammenhang, sind von der für den Drohneneinsatz verantwortlichen Stelle/Person neben weitreichenden luftverkehrsrechtlichen Verpflichtungen auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vollumfänglich zu beachten.

Artikel 6 Datenschutz-Grundverordnung

Maßgebliche Vorschrift für die datenschutzrechtliche Zulässigkeitsprüfung des Einsatzes einer mit Videokamera ausgestatteten Drohne ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Danach ist eine durch private Stellen durchgeführte Videoüberwachung nur dann rechtmäßig, wenn diese zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Keine Anwendung findet § 4 Abs. 1 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), da diese Regelung nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts europarechtswidrig ist.

Personenbezug der Aufnahmen

Art. 6 DSGVO kommt dann zur Anwendung, wenn für die mit der Drohnenkamera erhobenen Videodaten ein Personenbezug hergestellt werden kann. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder

identifizierbare natürliche Person beziehen. Infolgedessen können auch Aufnahmen von Grundstücken, Gebäuden oder Kraftfahrzeugen als personenbezogene Informationen angesehen werden.

Berechtigte Interessen

Bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO sind verschiedene Einsatzszenarien denkbar. Dies kann bspw. der Drohneneinsatz im Zusammenhang mit

Maßnahmen des Objektschutzes sein, aber auch touristische Zwecke oder die Prüfung technischer und baulicher Infrastrukturen kommen als solche in Betracht.

Schutzwürdige Interessen Betroffener

Durch den für den Drohneneinsatz Verantwortlichen sind unabhängig davon, ob eine Speicherung von Aufnahmen erfolgt, schutzwürdige Interessen Betroffener zu berücksichtigen. Grundsätzlich stellt das Erstellen und Speichern von Aufnahmen einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen dar. Bei der gezielten Beobachtung einzelner Personen, der Erfassung von sensiblen

Gegebenheiten (wie beispielsweise bei religiösen, gewerkschaftlichen oder medizinischen Einrichtungen) oder der Überwachung besonders schützenswerter Bereiche (wie beispielsweise befriedete und blickgeschützte Grundstück der gastronomisch genutzten Flächen), überwiegen grundsätzlich schutzwürdige Interessen Betroffener, sodass der Einsatz insoweit unzulässig ist.

Hinweispflicht

Nach Art. 13 DSGVO sind betroffene Personen im Zeitpunkt der Erhebung auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Mitzuteilen sind insbesondere der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Zwecke der Datenverarbeitung, die berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, die Datenempfänger, die Speicherdauer sowie ein Hinweis auf die Betroffenenrechte. Zur Gewährleistung der Hinweispflicht bei datenschutzrecht-

lich zulässigen Einsatzszenarien sind beispielsweise Hinweisschilder im räumlichen Umfeld des überwachten Bereichs (bspw. Eingangsbereich einer umzäunten Fläche) anzubringen oder im Vorfeld die örtlichen Polizeidienststellen und Ordnungsämter zu informieren. Bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Konzerten oder Festivals, ist durch den Veranstalter mit Informationsblättern, Webseiten-Postings o.ä. auf den Drohneneinsatz hinzuweisen.

Löschfrist

Die mithilfe der Drohnenkameras gewonnenen Videodaten sind nach Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Zweckerreichung

nicht mehr erforderlich sind. Eine anlasslose Speicherung für mehr als 48 Stunden ist regelmäßig nicht zulässig.

Formale Pflichten nach der DSGVO

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Grundsätzlich ist jeder Verantwortliche verpflichtet, für sämtliche Datenverarbeitungen ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen und dies der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen (ausgenommen sind Stellen mit weniger als 250 Mitarbeiter, wenn die Datenverarbeitung nur gelegentlich erfolgt).

Rechenschaftspflicht – keine Meldepflicht

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen verantwortlich und muss dies nachweisen können (Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Eine Meldepflicht für den Einsatz derartiger Systeme existiert nunmehr jedoch nicht.

Datenschutzfolgeabschätzung

Nach Art. 35 DSGVO ist eine Datenschutzabfolgeabschätzung durchzuführen, wenn die Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat (u.a. bei einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche).

Technische und organisatorische Maßnahmen

Weiterhin sind die zur Gewährleistung der Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 24, 32 DSGVO zu treffen und schriftlich zu dokumentieren.

Sonstige Hinweise



- Verstöße gegen die DSGVO sind nach Art. 83 DSGVO bußgeldbewehrt.

Dem mit dem Drohneneinsatz verbundenen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht Betroffener kann auch zivilrechtlich begegnet werden. Vorrangig dann, wenn die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in einem Eindringen in geschützte Bereiche, wie beispielsweise das befriedete und blickgeschützte Grundstück, besteht oder eine zielgerichtete Beobachtung erkennbar stattfindet, ist die Geltendmachung eines Abwehranspruchs aus § 823 i.V.m. § 1004 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog möglich. In diesem Zusammenhang kann auch das Recht am eigenen Bild, als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, im Sinne des Kunsturhebergesetzes (KUG) tangiert sein (§§ 22, 23 KUG), sofern eine Verbreitung oder Veröffentlichung der Aufzeichnungen erfolgt.

- Jegliche akustische Überwachung ist unzulässig und kann einen Straftatbestand nach § 201 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen.
- Auch setzen sich Drohnenführer, die mithilfe von Drohnen Bildaufnahmen höchstpersönlicher Lebensbereiche Betroffener - mithin Bereiche der Intimsphäre - anfertigen, der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aus (§ 201a StGB).

RÜCKFRAGEN?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

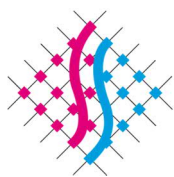
Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Straße 12 | 66111 Saarbrücken

Tel.: 0681 / 94781-0 | Fax: 0681 / 94781-29

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de | URL: <https://datenschutz.saarland.de>

Kontakt und Herausgeber:



UNABHÄNGIGES
DATENSCHUTZ
ZENTRUM **SAARLAND**

Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

Telefon 0681 / 94781-0

Telefax 0681 / 94781-29

E-Mail poststelle@datenschutz.saarland.de

Internet <https://datenschutz.saarland.de>

